

Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe

Ausgabe 13 vom Januar 2024

Änderungen

Die formalen und redaktionellen Änderungen sowie inhaltlichen Anpassungen gegenüber der Ausgabe 12 vom Januar 2023 sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt (vgl. auch https://disg.lu.ch/themen/Existenzsicherung_Sozialhilfe/sozialhilfe_handbuch). Die aktuell geltende Ausgabe des Luzerner Handbuchs zur Sozialhilfe ist ab 2024 auf dem Webportal der SKOS unter <https://rl.skos.ch/> verfügbar..

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind markiert)
A.5	Hilfe in Notlagen	
A.5.1	Nothilfe Nothilfe und die ordentliche Sozialhilfe sind unterschiedliche Unterstützungssysteme mit unterschiedlichen Zielsetzungen für verschiedene Klientengruppen. Berechtigt zum Bezug von ordentlicher Sozialhilfe sind alle Personen (unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit) mit einem Unterstützungswohnsitz oder ständigem Aufenthalt in der Schweiz, für welche nicht spezielle Unterstützungsvorschriften gelten (z.B. Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene siehe § 31 Abs. 3 i.V.m. § 53 SHG oder rechtskräftig weggewiesene Personen aus dem Asylbereich siehe § 31 Abs. 2 i.V.m § 55 SHG und nachstehende Kapitel A.5.1.1) oder welche nicht ausdrücklich vom Bezug von der ordentlichen Sozialhilfe ausgeschlossen sind (siehe nachstehende Kapitel A.5.1.2).	Nothilfe Nothilfe und die ordentliche Sozialhilfe sind unterschiedliche Unterstützungssysteme mit unterschiedlichen Zielsetzungen für verschiedene Klientengruppen. ⇒ zum Thema Unterstützungseinheit und unterschiedliche Ansätze wird verwiesen auf SKOS-RL C.2, Erläuterungen b Berechtigt zum Bezug von ordentlicher Sozialhilfe sind alle Personen (unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit) mit einem Unterstützungswohnsitz oder ständigem Aufenthalt in der Schweiz, für welche nicht spezielle Unterstützungsvorschriften gelten (z.B. Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene siehe § 31 Abs. 3 i.V.m. § 53 SHG oder rechtskräftig weggewiesene Personen aus dem Asylbereich siehe § 31 Abs. 2 i.V.m § 55 SHG und nachstehende Kapitel A.5.1.1) oder welche nicht ausdrücklich vom Bezug von der ordentlichen Sozialhilfe ausgeschlossen sind (siehe nachstehende Kapitel A.5.1.2).
C	Materielle Grundsicherung	
C.3	Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)	
C.3.1.4	Unterstützung für Personen in familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften	Unterstützung für Personen in familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften

Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe

Ausgabe 13 vom Januar 2024

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind markiert)
	<p>⇒ siehe SKOS-RL C.3.1 Erläuterungen b. ⇒ Zum Thema Konkubinatsbeitrag und Entschädigung für Haushaltsführung wird verwiesen auf SKOS-RL D.4.4 und D.4.5</p> <p>Wohn- oder Lebensgemeinschaften Als Wohn- oder Lebensgemeinschaften gelten Gemeinschaften von unverheirateten Personen, welche die Haushaltfunktionen gemeinsam ausüben und/oder finanzieren (wohnen, kochen, essen, waschen, einkaufen usw.) und Einrichtungen gemeinsam benutzen (Telefon, Fernseher, Küchenapparate usw.), also zusammenleben, ohne eine Unterstützungseinheit zu bilden (z.B. Konkubinatspaare, Eltern mit volljährigen Kindern). Weitere Indizien für eine Wohn- oder Lebensgemeinschaft sind ein Konkubinatsvertrag oder ein auf beide Parteien lautender Mietvertrag. Nicht registrierte gleichgeschlechtliche Partnerschaften sollen in der Sozialhilfe analog zu den Konkubinatspaaren behandelt werden. Registrierte gleichgeschlechtliche Paare sind den Ehepaaren gleichgestellt (Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, SR 211.231).</p> <p>Personen, welche in Wohn- oder Lebensgemeinschaften leben, haben gegenseitig grundsätzlich keine gesetzlichen Unterstützungs- oder Beistandspflichten. Es besteht lediglich eine Unterhaltsbeitragspflicht gegenüber Kindern. Sozialhilferechtlich betrachtet bilden sie auch keine sogenannte Unterstützungseinheit.</p>	<p>⇒ siehe SKOS-RL C.3.1 Erläuterungen b. ⇒ Zum Thema Konkubinatsbeitrag und Entschädigung für Haushaltsführung wird verwiesen auf SKOS-RL D.4.4 und D.4.5 ⇒ zum Thema Unterstützungseinheit wird verwiesen auf SKOS-RL C.2, Erläuterungen b</p> <p>Wohn- oder Lebensgemeinschaften Als Wohn- oder Lebensgemeinschaften gelten Gemeinschaften von unverheirateten Personen, welche die Haushaltfunktionen gemeinsam ausüben und/oder finanzieren (wohnen, kochen, essen, waschen, einkaufen usw.) und Einrichtungen gemeinsam benutzen (Telefon, Fernseher, Küchenapparate usw.), also zusammenleben, ohne eine Unterstützungseinheit zu bilden (z.B. Konkubinatspaare, Eltern mit volljährigen Kindern). Weitere Indizien für eine Wohn- oder Lebensgemeinschaft sind ein Konkubinatsvertrag oder ein auf beide Parteien lautender Mietvertrag. Nicht registrierte gleichgeschlechtliche Partnerschaften sollen in der Sozialhilfe analog zu den Konkubinatspaaren behandelt werden. Registrierte gleichgeschlechtliche Paare sind den Ehepaaren gleichgestellt (Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, SR 211.231).</p> <p>Personen, welche in Wohn- oder Lebensgemeinschaften leben, haben gegenseitig grundsätzlich keine gesetzlichen Unterstützungs- oder Beistandspflichten. Es besteht lediglich eine Unterhaltsbeitragspflicht gegenüber Kindern. Sozialhilferechtlich betrachtet bilden sie auch keine sogenannte Unterstützungseinheit. Bestehen zwischen diesen Personen jedoch Unterhaltspflichten, sei dies wegen elterlichem oder ehelichem Unterhaltsrecht oder wegen dem Unterhaltsrecht bei eingetragenen Partnerschaften, dann bilden sie in der Regel eine Unterstützungseinheit.</p>
C.4.	Wohnen	
C.4.1.2.1	Vorgehen bei Neu- und Wiederaufnahmen von wirtschaftlicher Sozialhilfe	
C.4.1.2.1.1 (neu)	Vorgehen bei Neu- und Wiederaufnahmen von wirtschaftlicher Sozialhilfe	Vorgehen bei Neu- und Wiederaufnahmen von wirtschaftlicher Sozialhilfe

Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe

Ausgabe 13 vom Januar 2024

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind markiert)
	Bei Neuaufnahme resp. Erstmaliger Beanspruchung [...]	Bei Neuaufnahme resp. Erstmaliger Beanspruchung [...]
C.4.1.2.1.2 (neu)		<p>Vorgehen bei Wiederaufnahme von wirtschaftlicher Sozialhilfe Wird eine Person von der WSH abgelöst, befindet sie sich nicht mehr in einem sozialhilferechtlichen Verhältnis zur Gemeinde. Das bedeutet, dass ein Klient/eine Klientin nach der Ablösung keine Pflicht mehr hat, eine günstigere Wohnung zu suchen und zu beziehen, selbst wenn er/sie wusste, dass er/sie in ein paar Monaten wieder auf Unterstützung durch die Gemeinde angewiesen sein wird. Kommt es zur Wiederaufnahme, ist dem entsprechenden Klient/Klientin erneut eine Frist zur Suche einer günstigeren Wohnung zu gewähren, bevor eine Kürzung ausgesprochen werden kann. Vorbehalten bleibt treuwidriges bzw. rechtsmissbräuchliches Verhalten des Klienten/der Klientin (vgl. Art. 5 Abs. 3 BV).</p> <p>Gemäss Rechtsprechung handelt aber z.B. jemand gegen Treu und Glauben, wer in eine zu teure Wohnung zieht, obwohl er aus früherer Erfahrung weiss, dass es in der Gemeinde sozialhilferechtliche Beschränkungen in der Höhe der Mietkosten gibt und davon ausgehen muss, bald wieder Hilfe zu benötigen. Ein solches Verhalten verdient keinen Schutz (Urteil Verwaltungsgericht Luzern vom 18. März 2013, Fall Nr. A 12 48, E. 3a; siehe auch Urteil Bundesgericht vom 3. Oktober 2018, BGer 8C_216/2018, E.3.1).</p> <p>Bei der Festsetzung der Frist zur Suche einer günstigeren Wohnung kommt der Gemeinde ein Ermessen zu, wobei sie die Besonderheiten des Einzelfalls zu beachten hat (siehe § 5 SHG). Der unterstützten Person muss eine angemessene Frist gewährt werden. Dabei sollen bei der Festlegung dieser Frist übliche bzw. vertragliche Kündigungsfristen soweit möglich mitberücksichtigt werden.</p>
C.6	Situationsbedingte Leistungen (SIL)	
C.6.2.5	<p>Finanzierung von Aus- und Weiterbildung / Stipendien b) In Ausbildung stehende Bezügerinnen und Bezüger wirtschaftlicher Sozialhilfe dürfen gegenüber Stipendienbeziehenden ohne wirtschaftliche Sozialhilfe nicht besser gestellt sein. Eine Eigenleistung der Beziehenden im Sinne der Stipendienverfügung (in der Regel CHF 3'500.00) wird vorausgesetzt.</p>	<p>Finanzierung von Aus- und Weiterbildung / Stipendien b) In Ausbildung stehende Bezügerinnen und Bezüger wirtschaftlicher Sozialhilfe dürfen gegenüber Stipendienbeziehenden ohne wirtschaftliche Sozialhilfe nicht besser gestellt sein. Eine Eigenleistung der Beziehenden im Sinne der Stipendienverfügung (in der Regel CHF 3'500.00) wird vorausgesetzt.</p>

Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe

Ausgabe 13 vom Januar 2024

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind markiert)
	<p>Ebenso wird von der Zahlung der in der Stipendienverfügung festgelegten Elternbeiträge ausgegangen, sofern diese tatsächlich von den Eltern geleistet werden (siehe auch nachfolgend Erstausbildung bei Volljährigen). Beide Beiträge sind im Budget zu berücksichtigen. Wenn es der Klientin oder dem Klienten nicht möglich ist, eine Arbeitsstelle zu finden oder wenn gesundheitliche Einschränkungen eine Arbeitstätigkeit nicht zulassen, ist auf die Anrechnung der Eigenleistung zu verzichten.</p>	<p>Ebenso wird von der Zahlung der in der Stipendienverfügung festgelegten Elternbeiträge ausgegangen, sofern diese tatsächlich von den Eltern geleistet werden (siehe auch nachfolgend Erstausbildung bei Volljährigen). Beide Beiträge sind im Budget zu berücksichtigen. In Anwendung von § 5 SHG ist auf die Anrechnung der Eigenleistung zu verzichten, namentlich wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - es der Klientin oder dem Klienten nicht möglich ist, eine Arbeitsstelle zu finden, - gesundheitliche Einschränkungen oder Betreuungspflichten eine Arbeitstätigkeit nicht zulassen, - insbesondere jungen Erwachsenen keinerlei (immaterielle) Unterstützung aus dem persönlichen Umfeld zukommt - die Aus-/Weiterbildung nachweislich überdurchschnittlich anspruchsvoll ist bzw. zeit- und arbeitsintensiv ist - etc. <p>Wenn es der Klientin oder dem Klienten nicht möglich ist, eine Arbeitsstelle zu finden oder wenn gesundheitliche Einschränkungen eine Arbeitstätigkeit nicht zulassen, ist auf die Anrechnung der Eigenleistung zu verzichten.</p>
<p>C.6.2.5</p>	<p>Erstausbildung bei Volljährigen [...] Leisten die Eltern keinen Unterhalt, besteht noch kein vollstreckbarer Rechtstitel und können die Voraussetzungen für Volljährigenunterhalt nicht von vornherein ausgeschlossen werden (z.B. weil Eltern selber Sozialhilfe beziehen), ist zusammen mit dem jungen Erwachsenen zu versuchen, mit den Eltern eine Einigung zu erzielen. Gelingt keine Einigung, hat die Gemeinde den Anspruch des jungen Erwachsenen auf dem gerichtlichen Weg geltend zu machen (Art. 289 Abs. 2 i.V.m. Art. 277 Abs. 2 ZGB). Die Behörde kann nicht mittels Verfügung einen entsprechenden Betrag von den Eltern einfordern. Der junge Erwachsene ist während dieser Zeit vorschussweise mit wirtschaftlicher Sozialhilfe zu unterstützen (siehe §§ 27 Abs. 1 und 38 Abs. 4 SHG).</p>	<p>Erstausbildung bei Volljährigen [...] Leisten die Eltern keinen Unterhalt, besteht noch kein vollstreckbarer Rechtstitel und können die Voraussetzungen für Volljährigenunterhalt nicht von vornherein ausgeschlossen werden (z.B. weil Eltern selber Sozialhilfe beziehen), ist zusammen mit dem jungen Erwachsenen zu versuchen, mit den Eltern eine Einigung zu erzielen. Gelingt keine Einigung, hat die Gemeinde den Anspruch des jungen Erwachsenen auf dem gerichtlichen Weg geltend zu machen (Art. 289 Abs. 2 i.V.m. Art. 277 Abs. 2 ZGB). Gelingt keine Einigung, kann die Behörde den jungen Erwachsenen die Auflage erteilen, den Anspruch auf gerichtlichem Weg geltend zu machen. Die Behörde kann nicht mittels Verfügung einen entsprechenden Betrag von den Eltern einfordern. Der junge Erwachsene ist während dieser Zeit vorschussweise mit wirtschaftlicher Sozialhilfe zu unterstützen (siehe §§ 27 Abs. 1 und 38 Abs. 4 SHG).</p>
<p>C.6.6.2</p>	<p>Zügel-, Transport-, Reinigungs- und Entsorgungskosten Zügelt eine Person in eine andere Gemeinde, so ist die bisherige Wohnsitzgemeinde für die Finanzierung von Zügel-, Transport- Reinigungs- und Entsorgungskosten zuständig. Zügel und Transportaufträge sind in erster Linie an die IG-Arbeit, die Caritas oder gemeinnützige Organisationen zu erteilen.</p>	<p>Zügel-, Transport-, Reinigungs- und Entsorgungskosten Zügelt eine Person in eine andere Gemeinde, so ist die bisherige Wohnsitzgemeinde für die Finanzierung von Zügel-, Transport- Reinigungs- und Entsorgungskosten zuständig. Zügel und Transportaufträge sind, wo möglich und sinnvoll, an gemeinnützige Organisationen zu erteilen (beispielsweise</p>

Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe

Ausgabe 13 vom Januar 2024

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind markiert)
		IG-Arbeit, Caritas). in erster Linie an die IG-Arbeit, die Caritas oder gemeinnützige Organisationen zu erteilen.
C.6.7	Integrationszulage für Nichterwerbstätige (IZU)	
C.6.7.1	<p>IZU</p> <p>Für die Pflege von Angehörigen kann eine IZU je nach Umfang ausgerichtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn es sich nicht um die eigenen minderjährigen Kinder handelt, • wenn die Pflege mit der Hilflosenentschädigung abgegolten wird und • wenn die berufliche und soziale Integration nicht behindert wird. 	<p>IZU</p> <p>Für die Pflege von Angehörigen kann eine IZU je nach Umfang ausgerichtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn es sich nicht um die eigenen minderjährigen Kinder handelt, • wenn die Pflege mit der Hilflosenentschädigung abgegolten wird und • wenn die berufliche und soziale Integration nicht behindert wird. <p>⇒ Zum Thema Pflege von Angehörigen wird verwiesen auf das Praxisbeispiel der SKOS «Wie ist die Hilflosenentschädigung zu berücksichtigen?»</p>
E.	Rückerstattung	
E.6 (Neu)		<p>E. 6 Nachzahlung von Unterstützungsleistungen</p> <p>⇒ zum Thema Nachzahlung von Unterstützungsleistungen wird verwiesen auf SKOS-RL E.3, Erläuterungen c</p> <p>Eine Nachzahlung erfolgt bis 3 Jahre nach Anspruchsentstehung.</p>

Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe

Ausgabe 13 vom Januar 2024

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind markiert)																								
Anhang 1	⇒ Spezielle Wohnformen und Pauschalen für Personen in stationären Einrichtungen																									
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Wohnform</th> <th>GBL⁵</th> <th>Abzug von GBL</th> <th>Kost und Logis bzw. Miete</th> <th>Zuschlag auswärtige Verpflegung</th> <th>Total excl. IZU / EFB, inkl. Ausw. Verpflegung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zimmer mit Kochgelegenheit (ohne Frühstück) f</td> <td>1'031.00</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Wohnform	GBL ⁵	Abzug von GBL	Kost und Logis bzw. Miete	Zuschlag auswärtige Verpflegung	Total excl. IZU / EFB, inkl. Ausw. Verpflegung	Zimmer mit Kochgelegenheit (ohne Frühstück) f	1'031.00					<table border="1"> <thead> <tr> <th>Wohnform</th> <th>GBL</th> <th>Abzug von GBL</th> <th>Kost und Logis bzw. Miete</th> <th>Zuschlag auswärtige Verpflegung</th> <th>Total excl. IZU / EFB, inkl. Ausw. Verpflegung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zimmer mit Kochgelegenheit (ohne Frühstück)</td> <td>1'031</td> <td>Evtl. Abzug E+R</td> <td></td> <td></td> <td>1'031</td> </tr> </tbody> </table>	Wohnform	GBL	Abzug von GBL	Kost und Logis bzw. Miete	Zuschlag auswärtige Verpflegung	Total excl. IZU / EFB, inkl. Ausw. Verpflegung	Zimmer mit Kochgelegenheit (ohne Frühstück)	1'031	Evtl. Abzug E+R			1'031
Wohnform	GBL ⁵	Abzug von GBL	Kost und Logis bzw. Miete	Zuschlag auswärtige Verpflegung	Total excl. IZU / EFB, inkl. Ausw. Verpflegung																					
Zimmer mit Kochgelegenheit (ohne Frühstück) f	1'031.00																									
Wohnform	GBL	Abzug von GBL	Kost und Logis bzw. Miete	Zuschlag auswärtige Verpflegung	Total excl. IZU / EFB, inkl. Ausw. Verpflegung																					
Zimmer mit Kochgelegenheit (ohne Frühstück)	1'031	Evtl. Abzug E+R			1'031																					
Anhang 2	Mietzinsrichtlinien div. Mietzinsrichtlinien der Gemeinden	Mietzinsrichtlinien - neue Darstellungsform Auflistung aller Luzerner Gemeinden mit Verweis auf die aktuellen Mietzinsrichtlinien oder die Kontaktangaben der jeweiligen Gemeindekanzlei.																								
Anhang 16	Unterstützungsleistungen für vorläufig Aufgenommene																									
Einleitung und 1.1	<p>Es gilt dringend zu beachten, dass zwischen vorläufig aufgenommenen Personen (VA) und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen unterschieden werden muss. Die persönliche und die wirtschaftliche Sozialhilfe für Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung richten sich nach den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes (SKOS-Richtlinien wegleitend), da sie nach Bundesrecht der einheimischen Bevölkerung gleichzustellen sind.</p> <p>1.1 Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge – Ausweis F Ein vorläufig aufgenommener Flüchtling ist eine Person, welche die Flüchtlingseigenschaften erfüllt. Jedoch ist die Flüchtlingseigenschaft erst durch die Ausreise aus dem Heimat oder Herkunftsstaat oder wegen des Verhaltens der Person nach der Ausreise entstanden. Es kann zudem sein, dass eine Person die Flüchtlingseigenschaften erfüllt, jedoch wegen verwerflichen Handlungen dem Asyl unwürdig ist, etwa weil sie ein Verbrechen begangen</p>	<p>Es gilt dringend zu beachten, dass zwischen vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer Personen (VA) und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen unterschieden werden muss. Die persönliche und die wirtschaftliche Sozialhilfe für Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung richten sich nach den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes (SKOS-Richtlinien wegleitend), da sie nach Bundesrecht der einheimischen Bevölkerung gleichzustellen sind.</p> <p>1.1 Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge – Ausweis F Ein vorläufig aufgenommener Flüchtling ist eine Person, welche die Flüchtlingseigenschaften erfüllt. Deren Asylgesuch infolge eines Asylausschlussgrundes (Art. 53 f. AsylG) abgelehnt wurde und die aus der Schweiz ausgewiesen wurde, bei denen das Staatssekretariat für Migration gemäss Art. 44 AsylG in Verbindung mit Art. 83 Abs. 8 AIG jedoch eine vorläufige Aufnahme verfügt hat (siehe § 3 Abs. 4 kantonale Asylverordnung). Jedoch ist die</p>																								

Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe

Ausgabe 13 vom Januar 2024

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind markiert)
	<p>hat oder weil sie die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet oder verletzt hat. Diesen Personen wird kein Asyl gewährt, sie erhalten aber dennoch eine vorläufige Aufnahme in der Schweiz.</p>	<p>Flüchtlingeigenschaft erst durch die Ausreise aus dem Heimat oder Herkunftsstaat oder wegen des Verhaltens der Person nach der Ausreise entstanden. Es kann zudem sein, dass eine Person die Flüchtlingeigenschaften erfüllt, jedoch wegen verwerflichen Handlungen dem Asyl unwürdig ist, etwa weil sie ein Verbrechen begangen hat oder weil sie die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet oder verletzt hat. Diesen Personen wird kein Asyl gewährt, sie erhalten aber dennoch eine vorläufige Aufnahme in der Schweiz.</p>
<p>1.2.</p>	<p>1.2 Vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F) Vorläufig aufgenommen werden Personen, deren Asylgesuch abgelehnt worden ist, deren Vollzug der Aus- oder Wegweisung aber nicht durchgeführt werden kann. Dies ist in folgenden drei Gründen der Fall:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Vollzug der Aus- oder Wegweisung ist nicht möglich (zum Beispiel wenn kein Pass oder Reisedokumente vorhanden sind), • nicht zulässig (zum Beispiel wenn die Ausweisung gegen das internationale Recht verstösst) • oder nicht zumutbar (zum Beispiel weil die Person sehr krank ist und im Heimatstaat über keine ausreichende medizinische Versorgung verfügt). 	<p>1.2 Vorläufig aufgenommene Personen Ausländerinnen und Ausländer (Ausweis F) Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer sind Personen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf deren Asylgesuch nicht eingetreten oder deren Asylgesuch abgelehnt wurde und - die aus der Schweiz weggewiesen wurden und - bei denen das Staatssekretariat für Migration gemäss Art. 44 AsylG i.V.m. Art. 83 AIG eine vorläufige Aufnahme verfügt hat (siehe § 3 Abs. 3 der kantonalen Asylverordnung). werden Personen, deren Asylgesuch abgelehnt worden ist und deren Vollzug der Aus- oder Wegweisung aber nicht durchgeführt werden kann. Dies ist in folgenden drei Gründen der Fall: <ul style="list-style-type: none"> • Der Vollzug der Aus- oder Wegweisung ist nicht möglich (zum Beispiel wenn kein Pass oder Reisedokumente vorhanden sind), • nicht zulässig (zum Beispiel wenn die Ausweisung gegen das internationale Recht verstösst), • oder nicht zumutbar (zum Beispiel weil die Person sehr krank ist und im Heimatstaat über keine ausreichende medizinische Versorgung verfügt). <p>Hinweis: Für die Ausrichtung von Sozialhilfe an Ausländerinnen und Ausländer, die im Rahmen eines ausländerrechtlichen Verfahrens vorläufig in der Schweiz aufgenommen wurden, ist nicht der Kanton gestützt auf § 53 SHG, sondern die Gemeinde gemäss § 15 f. SHG zuständig (bestätigt durch das nicht publizierte Urteil 7Q 21 10 des Kantonsgerichts Luzern vom 21. November 2022).</p>
<p>1.2.1</p>	<p>1.2.1 Persönliche Sozialhilfe (§ 6 Abs. 2 KAsylVo) Ziel der persönlichen Sozialhilfe für vorläufig aufgenommene Personen ist es, die Selbständigkeit sowie die sprachliche, soziale und berufliche Integration zu fördern. Sie richtet sich nach den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes vom 16. März 2015.</p>	<p>1.2.1 Persönliche Sozialhilfe (§ 6 Abs. 2 Kantonale Asylverordnung) Ziel der persönlichen Sozialhilfe für vorläufig aufgenommene Personen Ausländerinnen und Ausländer ist es, die Selbständigkeit sowie die sprachliche, soziale und berufliche Integration zu fördern. Sie richtet sich nach den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes vom 16. März 2015.</p>

Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe

Ausgabe 13 vom Januar 2024

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind markiert)
1.2.2	<p>1.2.2 Wirtschaftliche Sozialhilfe (§§ 7 – 13 KAsylVo)</p> <p>Grundbedarf für den Lebensunterhalt</p> <p>Für hilfebedürftige Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig aufgenommene Personen gelten als Grundbedarf für den Lebensunterhalt folgende Ansätze.</p> <p><i>Anspruch und Inhalt</i></p> <p>Im Grundbedarf für den Lebensunterhalt sind enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren • Bekleidung, Schuhe, Körperpflege (Coiffeur, Toilettenartikel, usw.) • kleine Haushaltsgegenstände • Halbtaxabonnement • Kosten für Telefon, Internet, Natel, Radio, TV, Swisscom, Postgebühren • Haustierhaltung, inkl. tierärztlicher Versorgung • Freizeitgestaltung: Unterhaltung, Bildung, Kurse, Zeitungen, Bücher, Vereinsbeiträge, • Fitnessabonnemente, usw. • Gewerkschaftsbeiträge <p><i>Grundbedarf für den Lebensunterhalt (Stand 1. Januar 2023)</i></p> <p>A Grundbedarf für den Lebensunterhalt pro Haushalt und Monat</p> <p>B Pauschale Person/Mt.</p> <p>C Strom (exkl.): Pauschale von 4.7% des GBL gemäss SKOS</p>	<p>1.2.2 Wirtschaftliche Sozialhilfe (§§ 7 – 13 KAsylVo Kantonale Asylverordnung)</p> <p>Grundbedarf für den Lebensunterhalt</p> <p>Für hilfebedürftige Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig aufgenommene Personen Ausländerinnen und Ausländer in individuellen Unterkünften gelten Grundbedarf als GBL die folgenden Ansätze gemäss § 7 Abs. 4 Kantonaler Asylverordnung. Diese Ansätze decken pauschal alle Aufwendungen des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt. Für dessen Zusammensetzung sind die Empfehlungen der SKOS wegleitend. Massgebend für die Zusammensetzung des GBL für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer ist demnach der SKOS-Warenkorb. D.h. der GBL für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer umfasst alle Ausgabepositionen vom GBL gemäss SKOS (vgl. dazu dortiges Kapitel C.3.1). Die untenstehende Aufzählung dient als Beispiel dafür, was alles im GBL für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer enthalten ist.</p> <p><i>Anspruch und Inhalt</i></p> <p>Im Grundbedarf für den Lebensunterhalt sind enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren • Bekleidung, Schuhe, Körperpflege (Coiffeur, Toilettenartikel, usw.) • kleine Haushaltsgegenstände • Halbtaxabonnement • Kosten für Telefon, Internet, Natel, Radio, TV, Swisscom, Postgebühren • Haustierhaltung, inkl. tierärztlicher Versorgung • Freizeitgestaltung: Unterhaltung, Bildung, Kurse, Zeitungen, Bücher, Vereinsbeiträge, • Fitnessabonnemente, usw. • Gewerkschaftsbeiträge <p><i>Grundbedarf für den Lebensunterhalt (Stand 1. Januar 2023⁴)</i></p> <p>A Grundbedarf für den Lebensunterhalt pro Haushalt und Monat</p> <p>B Pauschale Person/Mt.</p> <p>C Strom (exkl.inkl.): Pauschale von 4.7% des GBL für VA gemäss § 7 Abs. 4 Kantonaler Asylverordnung</p>

Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe

Ausgabe 13 vom Januar 2024

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind markiert)																																																																																																														
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Haushaltsgrösse^a</th> <th>Pro-Person im Tag in CHF^a</th> <th>A[¶] Pauschale / Haushalt/Mt. in CHF (gerundet)^a</th> <th>B[¶] Pauschale / Person/Mt. in CHF (gerundet)^a</th> <th>C[¶] Strom/pro Haushalt in CHF^a</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1 Person^a</td><td>14.15^a</td><td>432.00^a</td><td>432.00^a</td><td>49.00^a</td></tr> <tr><td>2 Personen^a</td><td>13.20^a</td><td>806.00^a</td><td>403.00^a</td><td>75.00^a</td></tr> <tr><td>3 Personen^a</td><td>12.00^a</td><td>1'098.00^a</td><td>366.00^a</td><td>91.00^a</td></tr> <tr><td>4 Personen^a</td><td>10.70^a</td><td>1'308.00^a</td><td>327.00^a</td><td>104.00^a</td></tr> <tr><td>5 Personen^a</td><td>9.90^a</td><td>1'510.00^a</td><td>302.00^a</td><td>118.00^a</td></tr> <tr><td>6 Personen^a</td><td>9.40^a</td><td>1'722.00^a</td><td>287.00^a</td><td>128.00^a</td></tr> <tr><td>7 Personen^a</td><td>9.15^a</td><td>1'960.00^a</td><td>280.00^a</td><td>137.00^a</td></tr> <tr><td>8 Personen^a</td><td>8.85^a</td><td>2'160.00^a</td><td>270.00^a</td><td>147.00^a</td></tr> <tr><td>9 Personen^a</td><td>8.65^a</td><td>2'376.00^a</td><td>264.00^a</td><td>157.00^a</td></tr> <tr><td>Pro weitere Person^a</td><td>6.90^a</td><td>^a</td><td>210.00^a</td><td>4.7% vom GBL SKOS^a</td></tr> </tbody> </table> <p>Nicht inbegriffen sind folgende Ausgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wohnungsmiete • Jährliche Heiz- und Nebenkosten • Stromkosten • Hausrat- und Haftpflichtversicherung • Serafe-Kosten • Selbstbehalte und ordentliche Jahresfranchisen der Krankenkasse • Auslagen für Stellensuche • Auslagen bei Erwerbstätigkeit inkl. zusätzliche Verkehrsauslagen • Verkehrsauslagen für therapeutisch bedingte Fahrten/Reisen • Brillenkosten • Zahnarztkosten - nur gemäss Kostenvoranschlag • Obligatorische Schullager • Musikschule <p>sowie weitere situationsbedingte Leistungen (SPITEX, Fremdbetreuung von Kindern, Haushaltshilfen und Mobiliaranschaffungen etc.).</p>	Haushaltsgrösse ^a	Pro-Person im Tag in CHF ^a	A [¶] Pauschale / Haushalt/Mt. in CHF (gerundet) ^a	B [¶] Pauschale / Person/Mt. in CHF (gerundet) ^a	C [¶] Strom/pro Haushalt in CHF ^a	1 Person ^a	14.15 ^a	432.00 ^a	432.00 ^a	49.00 ^a	2 Personen ^a	13.20 ^a	806.00 ^a	403.00 ^a	75.00 ^a	3 Personen ^a	12.00 ^a	1'098.00 ^a	366.00 ^a	91.00 ^a	4 Personen ^a	10.70 ^a	1'308.00 ^a	327.00 ^a	104.00 ^a	5 Personen ^a	9.90 ^a	1'510.00 ^a	302.00 ^a	118.00 ^a	6 Personen ^a	9.40 ^a	1'722.00 ^a	287.00 ^a	128.00 ^a	7 Personen ^a	9.15 ^a	1'960.00 ^a	280.00 ^a	137.00 ^a	8 Personen ^a	8.85 ^a	2'160.00 ^a	270.00 ^a	147.00 ^a	9 Personen ^a	8.65 ^a	2'376.00 ^a	264.00 ^a	157.00 ^a	Pro weitere Person ^a	6.90 ^a	^a	210.00 ^a	4.7% vom GBL SKOS ^a	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Haushaltsgrösse^a</th> <th>Pro-Person im Tag in CHF^a</th> <th>A[¶] Pauschale / Haushalt / Mt. in CHF[¶] (gerundet)^a</th> <th>B[¶] Pauschale / Person/Mt. in CHF[¶] (gerundet)^a</th> <th>C[¶] Strom / pro Haushalt in CHF^a</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1 Person^a</td><td><u>14.15</u>^a</td><td><u>684</u>432.00^a</td><td><u>432</u>684.00^a</td><td><u>49</u>32.00^a</td></tr> <tr><td>2 Personen^a</td><td><u>13.20</u>^a</td><td><u>806</u>1'114.00^a</td><td><u>403</u>557.00^a</td><td><u>75</u>52.00^a</td></tr> <tr><td>3 Personen^a</td><td><u>12.00</u>^a</td><td><u>1'098</u>1'437.00^a</td><td><u>366</u>479.00^a</td><td><u>91</u>68.00^a</td></tr> <tr><td>4 Personen^a</td><td><u>10.70</u>^a</td><td><u>1'736</u>1'308.00^a</td><td><u>434</u>327.00^a</td><td><u>104</u>82.00^a</td></tr> <tr><td>5 Personen^a</td><td><u>9.90</u>^a</td><td><u>1'540</u>2'040.00^a</td><td><u>408</u>302.00^a</td><td><u>118</u>96.00^a</td></tr> <tr><td>6 Personen^a</td><td><u>9.40</u>^a</td><td><u>1'722</u>2'292.00^a</td><td><u>382</u>287.00^a</td><td><u>128</u>108.00^a</td></tr> <tr><td>7 Personen^a</td><td><u>9.15</u>^a</td><td><u>1'960</u>2'541.00^a</td><td><u>363</u>280.00^a</td><td><u>137</u>119.00^a</td></tr> <tr><td>8 Personen^a</td><td><u>8.85</u>^a</td><td><u>2'160</u>2'800.00^a</td><td><u>350</u>270.00^a</td><td><u>147</u>132.00^a</td></tr> <tr><td>9 Personen^a</td><td><u>8.65</u>^a</td><td><u>2'376</u>3'069.00^a</td><td><u>341</u>264.00^a</td><td><u>157</u>144.00^a</td></tr> <tr><td>Pro weitere Person^a</td><td><u>6.90</u>^a</td><td>^a</td><td><u>240</u>.00^a</td><td>4.7% vom GBL <u>für VA-SKOS</u>^a</td></tr> </tbody> </table> <p>In Abweichung von § 8 SHV wird der GBL von in Zweck-Wohngemeinschaften lebenden vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer um 10% gekürzt. § 9 SHV findet keine Anwendung.</p> <p>Nicht inbegriffen sind folgende Ausgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wohnungsmiete • Jährliche Heiz- und Nebenkosten • Stromkosten • Hausrat- und Haftpflichtversicherung • Serafe-Kosten • Selbstbehalte und ordentliche Jahresfranchisen der Krankenkasse • Auslagen für Stellensuche • Auslagen bei Erwerbstätigkeit inkl. zusätzliche Verkehrsauslagen • Verkehrsauslagen für therapeutisch bedingte Fahrten/Reisen • Brillenkosten • Zahnarztkosten - nur gemäss Kostenvoranschlag • Obligatorische Schullager • Musikschule 	Haushaltsgrösse ^a	Pro-Person im Tag in CHF ^a	A [¶] Pauschale / Haushalt / Mt. in CHF [¶] (gerundet) ^a	B [¶] Pauschale / Person/Mt. in CHF [¶] (gerundet) ^a	C [¶] Strom / pro Haushalt in CHF ^a	1 Person ^a	<u>14.15</u> ^a	<u>684</u> 432.00 ^a	<u>432</u> 684.00 ^a	<u>49</u> 32.00 ^a	2 Personen ^a	<u>13.20</u> ^a	<u>806</u> 1'114.00 ^a	<u>403</u> 557.00 ^a	<u>75</u> 52.00 ^a	3 Personen ^a	<u>12.00</u> ^a	<u>1'098</u> 1'437.00 ^a	<u>366</u> 479.00 ^a	<u>91</u> 68.00 ^a	4 Personen ^a	<u>10.70</u> ^a	<u>1'736</u> 1'308.00 ^a	<u>434</u> 327.00 ^a	<u>104</u> 82.00 ^a	5 Personen ^a	<u>9.90</u> ^a	<u>1'540</u> 2'040.00 ^a	<u>408</u> 302.00 ^a	<u>118</u> 96.00 ^a	6 Personen ^a	<u>9.40</u> ^a	<u>1'722</u> 2'292.00 ^a	<u>382</u> 287.00 ^a	<u>128</u> 108.00 ^a	7 Personen ^a	<u>9.15</u> ^a	<u>1'960</u> 2'541.00 ^a	<u>363</u> 280.00 ^a	<u>137</u> 119.00 ^a	8 Personen ^a	<u>8.85</u> ^a	<u>2'160</u> 2'800.00 ^a	<u>350</u> 270.00 ^a	<u>147</u> 132.00 ^a	9 Personen ^a	<u>8.65</u> ^a	<u>2'376</u> 3'069.00 ^a	<u>341</u> 264.00 ^a	<u>157</u> 144.00 ^a	Pro weitere Person ^a	<u>6.90</u> ^a	^a	<u>240</u> .00 ^a	4.7% vom GBL <u>für VA-SKOS</u> ^a
Haushaltsgrösse ^a	Pro-Person im Tag in CHF ^a	A [¶] Pauschale / Haushalt/Mt. in CHF (gerundet) ^a	B [¶] Pauschale / Person/Mt. in CHF (gerundet) ^a	C [¶] Strom/pro Haushalt in CHF ^a																																																																																																												
1 Person ^a	14.15 ^a	432.00 ^a	432.00 ^a	49.00 ^a																																																																																																												
2 Personen ^a	13.20 ^a	806.00 ^a	403.00 ^a	75.00 ^a																																																																																																												
3 Personen ^a	12.00 ^a	1'098.00 ^a	366.00 ^a	91.00 ^a																																																																																																												
4 Personen ^a	10.70 ^a	1'308.00 ^a	327.00 ^a	104.00 ^a																																																																																																												
5 Personen ^a	9.90 ^a	1'510.00 ^a	302.00 ^a	118.00 ^a																																																																																																												
6 Personen ^a	9.40 ^a	1'722.00 ^a	287.00 ^a	128.00 ^a																																																																																																												
7 Personen ^a	9.15 ^a	1'960.00 ^a	280.00 ^a	137.00 ^a																																																																																																												
8 Personen ^a	8.85 ^a	2'160.00 ^a	270.00 ^a	147.00 ^a																																																																																																												
9 Personen ^a	8.65 ^a	2'376.00 ^a	264.00 ^a	157.00 ^a																																																																																																												
Pro weitere Person ^a	6.90 ^a	^a	210.00 ^a	4.7% vom GBL SKOS ^a																																																																																																												
Haushaltsgrösse ^a	Pro-Person im Tag in CHF ^a	A [¶] Pauschale / Haushalt / Mt. in CHF [¶] (gerundet) ^a	B [¶] Pauschale / Person/Mt. in CHF [¶] (gerundet) ^a	C [¶] Strom / pro Haushalt in CHF ^a																																																																																																												
1 Person ^a	<u>14.15</u> ^a	<u>684</u> 432.00 ^a	<u>432</u> 684.00 ^a	<u>49</u> 32.00 ^a																																																																																																												
2 Personen ^a	<u>13.20</u> ^a	<u>806</u> 1'114.00 ^a	<u>403</u> 557.00 ^a	<u>75</u> 52.00 ^a																																																																																																												
3 Personen ^a	<u>12.00</u> ^a	<u>1'098</u> 1'437.00 ^a	<u>366</u> 479.00 ^a	<u>91</u> 68.00 ^a																																																																																																												
4 Personen ^a	<u>10.70</u> ^a	<u>1'736</u> 1'308.00 ^a	<u>434</u> 327.00 ^a	<u>104</u> 82.00 ^a																																																																																																												
5 Personen ^a	<u>9.90</u> ^a	<u>1'540</u> 2'040.00 ^a	<u>408</u> 302.00 ^a	<u>118</u> 96.00 ^a																																																																																																												
6 Personen ^a	<u>9.40</u> ^a	<u>1'722</u> 2'292.00 ^a	<u>382</u> 287.00 ^a	<u>128</u> 108.00 ^a																																																																																																												
7 Personen ^a	<u>9.15</u> ^a	<u>1'960</u> 2'541.00 ^a	<u>363</u> 280.00 ^a	<u>137</u> 119.00 ^a																																																																																																												
8 Personen ^a	<u>8.85</u> ^a	<u>2'160</u> 2'800.00 ^a	<u>350</u> 270.00 ^a	<u>147</u> 132.00 ^a																																																																																																												
9 Personen ^a	<u>8.65</u> ^a	<u>2'376</u> 3'069.00 ^a	<u>341</u> 264.00 ^a	<u>157</u> 144.00 ^a																																																																																																												
Pro weitere Person ^a	<u>6.90</u> ^a	^a	<u>240</u> .00 ^a	4.7% vom GBL <u>für VA-SKOS</u> ^a																																																																																																												

Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe

Ausgabe 13 vom Januar 2024

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind markiert)
		<p>• sowie weitere situationsbedingte Leistungen (SPITEX, Fremdbetreuung von Kindern, Haushaltshilfen und Mobiliaranschaffungen etc.).</p>
Anhang 17	Merkblatt Berechnung Elternbeiträge bei einer dauerhaften Fremdplatzierung	
	<p>2. Unterhaltspflicht der Eltern</p> <p>Die Eltern haben für den gebührenden Unterhalt des Kindes aufzukommen, inbegriffen die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kinderschutzmassnahmen (Art. 276 Abs. 2 ZGB). Ihr Beitrag richtet sich nach den Bedürfnissen des Kindes sowie ihrer eigenen Lebensstellung und Leistungsfähigkeit. Ausserdem sind Vermögen und Einkünfte des Kindes sowie der jeweilige Betreuungsbeitrag, den die Eltern erbringen, zu berücksichtigen (Art. 285 ZGB). Wird der Unterhalt eines Kindes ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln bestritten, so geht der Unterhaltsanspruch des Kindes gegenüber seinen Eltern in diesem Umfang mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über (Art. 289 Abs. 2 ZGB).</p>	<p>2. Unterhaltspflicht der Eltern</p> <p>Die Eltern haben für den gebührenden Unterhalt des Kindes aufzukommen, inbegriffen die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kinderschutzmassnahmen (Art. 276 Abs. 2 ZGB). Ihr Beitrag richtet sich nach den Bedürfnissen des Kindes sowie ihrer eigenen Lebensstellung und Leistungsfähigkeit. Ausserdem sind Vermögen und Einkünfte des Kindes sowie der jeweilige Betreuungsbeitrag, den die Eltern erbringen, zu berücksichtigen (Art. 285 ZGB). Wird der Unterhalt eines Kindes ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln bestritten, so geht der Unterhaltsanspruch des Kindes gegenüber seinen Eltern in diesem Umfang mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über (Art. 289 Abs. 2 ZGB).</p> <p>Nach geänderter Rechtsprechung des Bundesgerichts ist aber einzig das Kind bzw. dessen Vertreterin zur Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs legitimiert (BGE 148 III 353 mit Verweis auf BGE 148 III 270, E. 6.5-6.8).</p>